

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Sozialtarifverträge im Baugewerbe (TV über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25.4.1955 i.d.F. vom 28.10.1957; TV zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode vom 20.8.1959; TV über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28.10.1957; TV über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 28.10.1957/20.8.1959).

Leitsätze:

1. Die Sozialtarife des Baugewerbes stellen für ihren fachlichen Geltungsbereich zwei Voraussetzungen auf, die beide erfüllt sein müssen: es muß sich um einen baugewerblichen Betrieb im Sinne des § 1 II Abs. 2 handeln, und außerdem müssen in dem Betrieb Arbeiten der in Abs. 1 aaO unter a) bis u) genannten Gewerbebezüge ausgeführt werden.
2. Bauliche Leistungen, wie sie in § 1 II Abs. 2 der Bautarife als Zweck eines baugewerblichen Betriebes vorausgesetzt werden, müssen sich auf den unbeweglichen, mit der Erde verbundenen Bau erstrecken. Isolierarbeiten im Schiff- und Waggonbau sind keine baulichen Leistungen im Sinne dieser Tarifbestimmung.

Aktenzeichen: 4 AZR 286/62

Urteil des BAG vom 27. November 1963

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 286/62

3 Sa 269/61 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. November 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Erich Frey und Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Januar 1962 - 3 Sa 269/61 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 10. Januar 1958 gegründete Beklagte führt Feuerschutz-, Schall- und Wärmeisolierungen nach dem sog. Limpet-Isolierverfahren aus, und zwar bei einheitlicher betrieblicher Organisation ganz überwiegend - zu 90 v. H. - im Schiff- und Waggonbau, nebenbei auch an Bauten.

Vorübergehend gehörte die Beklagte dem Verband der Bauindustrie Hessen e. V. an; mit Rücksicht auf ihre überwiegende Betätigung im Waggon- und Schiffsbau wurde sie jedoch von diesem Verband mit Wirkung vom 30. September 1959 aus der Mitgliedschaft entlassen.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Betrieb der Beklagten falle unter die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 in der Fassung vom 28. Oktober 1957, zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode vom 20. August 1959, über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28. Oktober 1957 sowie über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 28. Oktober 1957/20. August 1959. Um die aufgrund dieser Tarifverträge von der Beklagten zu fordernden Beiträge berechnen zu können, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage,

1. der Klägerin Auskunft zu erteilen,
 - a) wieviel Arbeitnehmer, die von Lohntarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden und nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 25.2.1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten 1.1.1958 - 31.7.1960 in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden,
 - b) wieviel Poliere und Schachtmeister dem Betrieb der Beklagten während des vorgenannten Zeitraumes angehörten,

- 3 -

c) wieviel Arbeitsstunden von vorstehend zu a) und b) genannten Arbeitnehmern insgesamt in den unter a) genannten Monaten geleistet wurden,

2. für den Fall, daß die Beklagte dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 11.500,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, ihr Betrieb werde von den genannten Tarifverträgen nicht erfaßt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Betrieb der Beklagten werde vom fachlichen Geltungsbereich der genannten Tarifverträge über Lohnausgleich und Zusatzversorgung im Baugewerbe nicht erfaßt, ist beizutreten.

Nach § 1 Abschnitt II Abs. 1 dieser Tarifverträge umfaßt deren fachlicher Geltungsbereich in Übereinstimmung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe "alle baugewerblichen Betriebe, in denen Arbeiten der nachfolgenden Gewerbebezüge ausgeführt werden". In der anschließenden Aufzählung sind unter a) bis u) verschiedene Gewerbebezüge aufgeführt, so unter a) das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, unter t) das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe.

Zutreffend führt das angefochtene Urteil aus, daß damit zwei Voraussetzungen aufgestellt sind, die beide

- 4 -



- 4 -

erfüllt sein müssen: es muß sich um einen "baugewerblichen Betrieb" handeln, und außerdem muß dieser Betrieb Arbeiten eines der im einzelnen aufgezählten Gewerbezweige ausführen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Abs. 1 und folgt mit aller Deutlichkeit aus dem Zusammenhang mit dem anschließenden Abs. 2, der "baugewerbliche Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages" noch ausdrücklich definiert, nämlich als "alle gewerblichen, auf die fortgesetzte Erstellung von Bauten aller Art oder auf fortgesetzte sonstige bauliche Leistungen gerichteten Einheiten sachlicher Betriebsmittel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind". Eine solche Erläuterung des in Abs. 1 verwendeten Begriffs "baugewerblicher Betrieb" wäre überflüssig gewesen, wenn die Tarife die in Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Gewerbezweige uneingeschränkt hätten erfassen sollen. Es fallen daher einerseits Betriebe, die zwar bauliche Leistungen erbringen, aber nicht unter den in Abs. 1 aaO genannten Gewerbezweigen aufgeführt sind (z. B. Dachdeckerbetriebe, Bautischlereien), nicht unter die Bautarife. Es genügt aber andererseits entgegen der Meinung der Revision auch nicht die Zugehörigkeit eines Betriebes zu den in Abs. 1 bezeichneten Gewerbezweigen, sofern der Betrieb nicht zugleich ein baugewerblicher im Sinne des Abs. 2 ist. Das mag auf viele der in Abs. 1 genannten Gewerbezweige, etwa das unter a) aufgeführte Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, ohne weiteres zutreffen, ergibt sich aber jedenfalls nicht schon aus der Aufführung in Abs. 1, sondern bedarf der Feststellung im Einzelfalle. So braucht beispielsweise der Betriebszweck der in Abs. 2 unter r) genannten Tauch- und Sprengunternehmen keineswegs auf bauliche Leistungen gerichtet zu sein. Mit Recht hat es daher das Landesarbeitsgericht nicht genügen lassen, daß die Bautarife in Abs. 1 aaO unter t) die wärme- und schallschutztechnischen Gewerbe aufführen, zu denen die Beklagte gehört, sondern hat weiter darauf abgestellt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ob die Beklagte, da die Erstellung von Bauten nicht in Betracht kommt, mit ihren Isolierarbeiten "sonstige bauliche Leistungen" erbringt.

Das hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, soweit die Beklagte Isolierarbeiten im Schiff- und im Waggonbau vornimmt. Es führt dazu aus, die Begriffe "Bauten" und "bauliche Leistungen" in § 1 II Abs. 2 aaO seien nicht im weitesten Sinne auszulegen, sondern erstreckten sich nur auf den unbeweglichen, mit der Erde (Grund und Boden) verbundenen Bau; der Großgewerbebezweig "Baugewerbe" sei ein in seinen äußeren Grenzen nach Sprachgebrauch und herkömmlicher Bedeutung bei jedermann so festgefügt Begriff, daß man ihn nicht auf Leistungen im Schiff- und Waggonbau ausdehnen dürfe.

Dem ist zuzustimmen. Wie der Schiffbau und der Waggonbau oder auch der Bau von Kraftfahrzeugen und Maschinen insgesamt nicht zum Baugewerbe gehören, so können auch Isolierarbeiten als Teilleistungen des Schiff- oder Waggonbaus nicht als "bauliche Leistungen" im Sinne der Bautarife angesehen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Tarifpartner in einem Sondertarif für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe vom 6. Juli 1956 Erschwerungszuschläge für Isolierarbeiten auf Wasserfahrzeugen festgesetzt haben. Abgesehen davon, daß diese Tarifbestimmung den Geltungsbereich der Sozialtarife nicht berühren kann, gilt auch der Sondertarif nur für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe im Sinne des § 1 Abschnitt II des Bundesrahmen-tarifvertrages, also nur für baugewerbliche Betriebe im Sinne der hier erörterten Tarifbestimmungen. Für diese sind, worauf schon das angefochtene Urteil hinweist, die Erschwerungszulagen für Arbeiten auf Schiffen durchaus von Bedeutung, wenn nämlich Betriebe, die aufgrund ihres überwiegenden Betriebszwecks zum Baugewerbe gehören, Isolierarbeiten auf Schiffen ausführen.

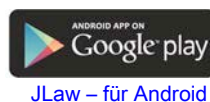
Ist also der Betrieb der Beklagten, soweit sie sich mit Isolierarbeiten im Schiff- und Waggonbau be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

faßt, nicht auf bauliche Leistungen gerichtet, wie es die Sozialtarife des Baugewerbes für ihren fachlichen Geltungsbereich voraussetzen, so fällt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, der Betrieb der Beklagten in seiner Gesamtheit nicht unter diese Tarife, da er einheitlich organisiert ist und Isolierarbeiten im Schiff- und Waggonbau weit überwiegend (zu 90 v. H.) ausführt. Eine Tarifbindung der Beklagten ist daher weder durch ihre zeitweilige Mitgliedschaft bei einem Verband der Bauindustrie noch dadurch eingetreten, daß die Tarife für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Denn die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt die Tarifbindung nur auf die sog. Außenseiter, die nicht Mitglieder der am Tarifabschluß beteiligten Verbände sind, aber durch eine solche Mitgliedschaft tarifgebunden sein könnten (§ 5 Abs. 4 TVG); sie kann aber nicht etwa den fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages erweitern. Entscheidend ist daher, daß die Beklagte nach dem von ihr überwiegend verfolgten Betriebszweck nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife fällt. Ob die Beklagte unter den fachlichen Geltungsbereich eines anderen Tarifs fällt, ist für den Klageanspruch unerheblich; denn eine Tarifkonkurrenz kann gegenüber den Bautarifen nicht eintreten, weil diese den Betrieb der Beklagten ohnehin nicht erfassen.

Scheitert hiernach der Klageanspruch daran, daß der Betrieb der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes nicht erfaßt wird, so kommt es auf die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Tarife nicht an. Ebenso können die Hilferwägungen unerörtert bleiben, die das Landesarbeitsgericht darüber angestellt hat, ob die Tarifpartner der Sozialtarife des Baugewerbes ihre Tarifzuständigkeit überschritten haben würden, wenn sie Betriebe von der Art des Betriebes der Beklagten in den Geltungsbereich dieser Tarife einbezogen hätten.



- 7 -

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen (Verletzung der §§ 286, 139 ZPO) sind unbegründet. Die Rügen zielen darauf ab, es würde sich bei einer Erhebung der von der Klägerin angetretenen Beweise für die von der Beklagten angewandte Arbeitstechnik und aus dem, was die Klägerin hierzu noch hätte vortragen können, ergeben haben, daß es sich bei dem Isolierbetrieb der Beklagten um wärme-, kälte- und schallschutztechnisches Gewerbe handele. Hiervon ist das angefochtene Urteil aber eindeutig ausgegangen. Von einer Verletzung der richterlichen Fragepflicht oder fehlerhafter Tatbestandsfeststellung kann daher keine Rede sein. Ob die Isolierarbeiten der Klägerin als bauliche Leistungen im Sinne der Tarifverträge anzusehen sind, hatte das Landesarbeitsgericht als Rechtsfrage zu entscheiden.

Hiernach war die Revision auf Kosten der Klägerin (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Erich Frey

Dr. Babel

